

18/SN-257/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3550

Bregenz, am 24.6.1986

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 14
1014 Wien

St. Wasserbauer

AMT DER LANDESREGIERUNG	ZI 92 - GE/9 86
Datum:	3. JULI 1986
Verteilt:	186-07-09 <i>G. G. G.</i>

Betrifft: Versicherungsaufsichtsgesetz und Körperschafts-
steuergesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 15.5.1986, Zl. GZ. 900113/9-V/12/86

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 73a:

Berechnungsbasis für die Höhe der Risikorücklage stellen die um die Rückversicherungsabgabe verminderten abgegrenzten Prämien des inländischen Geschäftes dar. Durch die Bildung einer Risikorücklage können kleinere und mittlere Versicherer aufgrund eines höheren Rückversicherungsbedarfes weniger Eigenkapital schaffen. Andererseits werden bei der Berechnung der relativen Zahlungsfähigkeit nach § 73b Abs. 4 in der Lebensversicherung beim Risikokapital die Rückversicherung höchstens bis zu einer Höhe von 10 %, in der Schaden und Unfallversicherung bei den Prämien die abgegebene Rückversicherungsprämie höchstens bis zu einer Höhe von 30 % und bei den Versicherungsleistungen die Leistungen der Rückversicherer höchstens bis zu einer Höhe von 30 % berücksichtigt. Bei der steuerlich begünstigten Bildung der Risikorücklage sollte deshalb die Rückversicherungsabgabe auch nur in diesem Umfang berücksichtigt werden. Bei der Bildung der Risikorücklage sollte auch darauf Bedacht genommen werden, daß neben der relativen auch eine absolute Zahlungsfähigkeit verlangt wird. Die Risikorücklage sollte deshalb mit den im § 73a genannten Prozentsätzen in ein Verhältnis zu den im § 73b Abs. 5 geforderten Mindesteigenmitteln gesetzt werden.

Zu § 73b Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht vor, daß Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen in der Lebens und Krankenversicherung, nicht jedoch in der Schaden und Unfallversicherung den Eigenmitteln hinzuzurechnen sind. Ihrer Natur nach unterscheiden sich diese Rückstellungen, sofern sie nach der Satzung der Versicherungsunternehmung auch für Verlustabdeckungen verwendet werden können, nicht von den im Entwurf angeführten Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen in der Lebens und Krankenversicherung. Auch wenn die Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen in der Schaden und Unfallversicherung in der Versicherungswirtschaft insgesamt keinen großen Umfang erreichen, haben sie doch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, insbesondere für kleinere, eine große Bedeutung.

Zu § 73b Abs. 5:

Versicherer, die örtlich nur in Teilbereichen, also überwiegend in einem Bundesland tätig sind, sollten hinsichtlich der geforderten absoluten Höhe des Eigenkapitals jenen Versicherern, die sachlich nur in Teilbereichen, also nur in der Personenversicherung oder in der Schaden und Unfallversicherung, tätig sind, gleichgestellt werden. Die beabsichtigte Stärkung des Versichertenschutzes durch eine dem Geschäftsvolumen entsprechende Ausstattung der Versicherungsunternehmen mit ausreichenden Eigenmitteln ist zu begrüßen. Wenn es auch grundsätzlich zu befürworten ist, absolute Mindestbeträge von Eigenmitteln ohne Rücksicht auf den Geschäftsumfang festzusetzen, darf es nicht dazu führen, daß gesunde kleinere und mittlere Versicherungsunternehmen, die nur regional tätig sind, in ihrem Bestand gefährdet werden. Gerade die im Regionalbereich tätigen Versicherungsunternehmen erbringen im Verhältnis zu ihrer Größe stets überdurchschnittliche Steuerleistungen und übertreffen die geforderte relative Zahlungsfähigkeit teilweise bei weitem. Für den Betrieb ist die vorgesehene Mindestkapitalausstattung auch nicht erforderlich. Seitens des Landes besteht ein berechtigtes Interesse am Weiterbestand von kleineren und mittleren im Regionalbereich tätigen Versicherungsunternehmen, weshalb einem Mindestbetrag von Eigenmitteln in Höhe von 150 Mio Schilling für Versicherungsunternehmen gemäß § 73b Abs. 5 Z. 3 nicht zugestimmt werden kann.

Da während der vorgesehenen Übergangsfrist das Erreichen der Mindestkapitalausstattung auch für eigenkapitalstarke Unternehmen nicht möglich sein wird, sollte diese Frist analog dem Kreditwesengesetz sowohl für die absolute als auch für die relative Höhe auf zehn Jahre erstreckt werden.

Den Versicherern sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Außenfinanzierung durch Partizipationskapital und Ergänzungskapital durchzuführen. Die Versicherungen sind neben den Banken der einzige Wirtschaftszweig, der Eigenkapitalvorschriften unterliegt. Als Alternative müßte zumindest den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Möglichkeit eingeräumt werden, analog einem Gründungsfonds Kapital zur Verfügung gestellt zu bekommen. Der verbleibende Ausweg, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeiten in Aktiengesellschaften umzuwandeln, würde auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wäre unzweckmäßig und würde zudem die seit Jahrhunderten im In und Ausland bewährte Einrichtung des Versicherungsgedankens auf Gegenseitigkeit in Österreich vernichten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

